

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
07.10.2024

Mein Zeichen: 66 13
Aktenzeichen: 7683/2024
08.10.2024

Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß §45 StVO (gleichzeitig Gebührenbescheid)

Hiermit erteile ich Ihnen die jederzeit widerrufliche Genehmigung den nachfolgend genannten Bereich in folgendem Umfang zu sperren:

Straße/Bereich: Hattinger Str. 833		
Zeitraum: 08.10.2024 - 04.11.2024		
Umfang der Sperrung gemäß Regelplan / VZ-Plan (siehe Anlage): - teilweise Sperrung des Gehwegs		
Gehweg	Länge: 9,0 m	Breite: 1,5 m
Art und Beschreibung: Stromleitung		

Erläuterung/Auflage:

Verantwortlicher gemäß RSA

Verantwortlicher gemäß RSA (LSA)

Bauleitung Firma:

Verwaltungsgebühr nach Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98) in der z.Z. gültigen Fassung (Tarifstelle Nr. 264)			
Die Verwaltungsgebühr ist unter Angaben des u.g. Vertragsgegenstandes auf ein Konto der Stadtkasse Bochum zu überweisen.			
HJ 2024	Fälligkeit 22.10.2024	Vertragsgegenstand: 9660100290769	Verw.-Geb.: 60,00 EUR

weitere Auflagen siehe Folgeseiten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag



Auflagen:

1. Für die Sicherung des Straßenverkehrs sowie die Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle gelten die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung sowie die bei der Absprache festgelegten Auflagen. Alle Änderungen der angeordneten Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen meiner Zustimmung.
2. Die zur Sicherung des Straßenverkehrs erforderlichen Maßnahmen haben Sie in eigener voller Verantwortung zu treffen. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Unterlassung der angeordneten Auflagen sowie aus dem Versagen der Sicherungseinrichtungen ergeben.
3. Die Bestimmungen der **RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen), der ZTV-SA 97 (Zus. Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen und Straßen)** und der **HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen)** sind zu beachten, insbesondere
 - lichte Höhe Unterkante Schild mind. 2,00 m vom Boden entfernt (im Bereich von Radwegen 2,20 m)
 - Seitenabstand zur Fahrbahn mind. 0,50 m.
4. Ein Bauzaun ist wie eine Arbeitsstelle gemäß RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen) zu sichern.
5. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes ist eine Erlaubnis zur Sondernutzung zu beantragen.
6. Der zuständigen Polizeiinspektion ist ein für die Absicherung der Arbeitsstelle Verantwortlicher und dessen Stellvertreter zu benennen. Dieser muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig und im Besitz einer Fahrerlaubnis sein.
7. Warnposten dürfen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Ihre Tätigkeit beschränkt sich darauf, die Verkehrsteilnehmer in umsichtiger Weise von einer Verkehrseinschränkung oder Gefahrenstelle zu warnen. Sie dürfen keine Verkehrsregelung vornehmen. Dies bleibt ausschließlich der Polizei vorbehalten.
8. Bauarbeiten, welche sich auf die Fahrbahn auswirken, sind der Feuerwehr bei Beginn und/oder Ende unverzüglich; bei Verlängerungen mind. 24 Std. vorher unter strassensperrung37@bochum.de mitzuteilen.
9. **Sofern Straßenbahn- oder Buslinien berührt werden, ist - unbeschadet der vorherigen grundsätzlichen Absprachen - der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG der Beginn und das Ende der Bauarbeiten mind. 4 Tage vorher mitzuteilen.**
10. Die Verkehrszeichen und -einrichtungen müssen rückstrahlend sein (ausgenommen Verkehrszeichen 283 und 286). Sie müssen das Gütesiegel der "Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen" tragen, während alle anderen Bauteile den dementsprechenden Technischen Lieferbedingungen entsprechen müssen. Bei der Anordnung von **Fahrbahnmarkierungen** sind die Richtlinien für die Markierung auf Straßen (RMS) zu beachten. **Bei fortführenden Maßnahmen sind diese entsprechend zu ergänzen bzw. bei Beendigung sofort zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.**
11. Container sind nach dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr vom 28.04.1992 - StVO 12/36.42.32 - mit retroreflektierender Folie zu kennzeichnen.
12. Mit mehrtätigen Sperrmaßnahmen darf nicht vor Wochenenden oder Feiertagen begonnen werden.
13. Öffentliche Verkehrsflächen dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, wie es die Durchführung der Arbeiten erfordert.
14. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
15. **Muss im Zuge von Bauarbeiten eine städtische Lichtzeichenanlage abgeschaltet oder eine Programmänderung vorgenommen werden, ist mind. 5 Werktagen vorher das Tiefbauamt - 66 22 - (Tel. 0234/910-1637) zu informieren.**
16. Die Verwendung von rot-weißen Warnbändern ist zur Sicherung von Aufbrüchen im Gehweg und zur Sicherung von Arbeitsstellen im Fahrbahnbereich verboten.
17. Die Zufahrt zu den Grundstücken, insbesondere für **Rettungsfahrzeuge und Anlieger** muss jederzeit gewährleistet sein; ggf. sind die Arbeiten zu unterbrechen. **Die Anlieger sind entsprechend zu informieren.**
18. Die bautechnischen Auflagen meines Baubezirkes sind zu beachten.
19. **Die Sperrmaßnahmen sind nach dem beigefügten Verkehrszeichenplan / Regelplan vorzunehmen.**
20. **Die Baustelle ist gemäß beigefügter Vorlage zu kennzeichnen.** Die Kennzeichnung muss witterungsbeständig, mind. Größe DIN A3 und an jeder Baugrube mindestens 1x befestigt sein.
21. Fußgänger müssen den Arbeitsbereich jederzeit auf dem vorhandenen Gehweg **gefahrlos** passieren können.

Abgrenzung des Sperrbereichs durch

- Absperrschranken mit Absturzsicherung (siehe VZ-Plan)

Die Abgrenzung des Sperrbereichs ist von einer fachlich geeigneten Firma nach den Regeln der Technik herzustellen.

Durchschrift:

KOST

Polizei FüSt Direktion Verkehr SG2

Regelplan B II / 1

Arbeitsstellen auf Geh- und/oder Radwegen

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in der Regel ohne Warnleuchten

Längsabsperzung durch Absperrschranken [H=250 mm] zur Fahrbahnseite

Querabsperzung durch Absperrschranke [H=100 mm] ggf. Tastleisten zum Gehweg

Längsabsperzung durch Absperrschranke [H=100 mm] ggf. Tastleisten zum Gehweg

Warnleuchten

- bei Querabsperzungen ein- oder doppelseitig Abstand max. 1 m
- bei Längsabsperzungen doppelseitig oder mit Rundstrahler Abstand längs max. 10 m

Maß A

- bei Gehwegen min. 1,0 m
- bei Radwegen min. 0,8 m
- bei gemeinsamen Geh- und Radwegen min. 1,6 m

Maße in Metern

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:

